

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO vom 05.12.2017, GVObI. 2017 558) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Meldorf vom 15.12.2021 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

§3 enthält folgende Fassung:

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt.
2. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter.
3. Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen.

Artikel 2

§5 Nr. 2 Satz 2 und 3 enthält folgende Fassung:

Für die Buchführung des Eigenbetriebes sind die Regelungen der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung anzuwenden. Auf die Erstellung einer Finanzrechnung und von Teilfinanzrechnungen wird verzichtet.

Artikel 3

§5 Nr. 8 enthält folgende Fassung:

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Werkleitung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Artikel 4

§10 Abs. 1 Satz 1 enthält folgende Fassung:

Die Werkleitung wird nach § 65 der Gemeindeordnung bestellt und abberufen.

Artikel 5

§11 Nr. 3 enthält folgende Fassung:

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden durch die Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen wahrgenommen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung zu § 36 GemHVO-Doppik des Amtes Mitteldithmarschen in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend für den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf.

Artikel 6

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Meldorf tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

Meldorf, den 15.12.2021

gez. Bielfeldt

Bielfeldt
- Bürgermeisterin -